

Gesellschaftsvertrag

Präambel

Im Sinne der Satzung der Johanna-Odebrecht-Stiftung, insbesondere zur Erfüllung des Satzungszweckes Betrieb eines Krankenhauses und in ständiger Wahrnehmung des christlichen Auftrages, dem Menschen mit seinen leiblichen, geistigen, seelischen und sozialen Nöten zu dienen, wird der folgende Gesellschaftsvertrag geschlossen.

§ 1

Firma und Sitz

Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

Evangelisches Krankenhaus Bethanien gGmbH.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Greifswald.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Sucht- und Krankenhilfe. Die Gesellschaft dient der Behandlung, Pflege, Rehabilitation und Beratung von kranken Menschen ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft, Geschlecht und Wohnsitz. Hierbei sieht sich die Gesellschaft dem diakonischen und missionarischen Auftrag der Kirche Jesu Christi verpflichtet, insbesondere durch das Angebot von Seelsorge und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Patienten und Klienten.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das Errichten und Betreiben von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und Beratungsstellen sowie durch sonstige stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfsangebote für den unter Ziffer 1 genannten Personenkreis.
3. Die Gesellschaft kann unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienen. Sie kann insbesondere steuerbegünstigte Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
4. Die Gesellschaft kann alle zur Unterhaltung der genannten Einrichtungen notwendigen Nebenbetriebe und flankierenden Einrichtungen gründen und / oder betreiben und sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
4. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Auflösung der Gesellschaft

Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen übersteigt, an die „Johanna-Odebrecht-Stiftung“ in ihrer Eigenschaft als selbst steuerbegünstigte Körperschaft, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten Euro: fünfundzwanzigtausend).

Auf das Stammkapital hat übernommen

die Johanna-Odebrecht-Stiftung eine Stammeinlage von € 25.000,00.

Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe bar an die Gesellschaft einzuzahlen.

§ 6 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist gegebenenfalls ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
3. Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und den Gesellschaftern vorzulegen.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der/die Geschäftsführer.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.
2. Die Alleingesellschafterin „Johanna-Odebrecht-Stiftung“ wird in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder des Kuratoriums – darunter der Vorsitzende des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter – vertreten.
3. Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich statt.
4. Der Vorsitzende des Kuratoriums der Alleingesellschafterin „Johanna-Odebrecht-Stiftung“ ist zugleich der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, gleiches gilt für seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung – im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter – leitet die Versammlungen.
5. An den Gesellschafterversammlungen nimmt der/nehmen die Geschäftsführer ohne Stimmrecht teil, sofern die Gesellschafterversammlung die Teilnahme der/des Geschäftsführer/s im Einzelfall nicht ausschließt.
6. Die Alleingesellschafterin ist ordnungsgemäß vertreten, wenn die Mehrheit ihrer Kuratoriumsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter – anwesend ist.
7. Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Zu den Gesellschafterversammlungen sind die Gesellschafter mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
8. Auf je € 1.000,00 Geschäftsanteile entfällt eine Stimme.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diesen Gesellschaftervertrag zugewiesenen Aufgaben.
2. Sie ist insbesondere zuständig für die
 - a) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell angefallenen Jahresüberschusses;
 - b) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - c) Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - d) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
 - e) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung/Dienstanweisung für die Geschäftsführung;
 - f) gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen Geschäftsführer;
 - g) Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie über Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen;
 - i) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
3. Bei Abschluss der Anstellungsverträge nach 2. d) sowie bei Geltendmachung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer nach 2. f) wird die Gesellschafterversammlung durch ihren Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - vertreten.
4. Der Einwilligung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:
 - a) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - c) Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung/Dienstanweisung für die Geschäftsführung festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - d) Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung/Dienstanweisung für die Geschäftsführung festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - e) sonstige nach der Geschäftsordnung/Dienstanweisung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäfte.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestätigt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen oder allen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 11 Jahresabschluss

1. Der oder die Geschäftsführer haben innerhalb der in § 6 Abs. 3 vorgesehenen Frist den Jahresabschluss aufzustellen.
2. Anschließend ist der Jahresabschluss mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Verwendung eines eventuell angefallenen Jahresüberschusses.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch einen satzungsändernden Beschluss der Gesellschaft so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsfähige Lücke ergibt.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
3. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung, Einrichtung, Eintragung und Bekanntmachung der Gesellschaft verbundenen Kosten bis zu einer Höhe von € 3.000,00.

J. Clauert